

WER ist verpflichtet, die Taxonomie-Verordnung anzuwenden?

Die Klassifizierung ist verpflichtend anzuwenden von:

- Mitgliedstaaten und der EU, wenn sie sagen, dass öffentliche Maßnahmen, Standards oder Labels für Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen, die von Finanzmarktteilnehmern oder Emittenten angeboten werden, ökologisch nachhaltig sind.
- Finanzmarktteilnehmern, die Finanzprodukte anbieten (Definition Finanzmarktteilnehmer bzw Finanzprodukt siehe [Offenlegungs-VO 2019/2088 Art 2](#)).
- Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, welche der Nicht-finanziellen Berichterstattung unterliegen (gemäß RL 2014/95/EU zur Änderung der RL 2013/34/EU), also große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit über 500 Mitarbeitern.

WANN gilt eine wirtschaftliche Aktivität als Taxonomie-konform?

Generell muss eine wirtschaftliche Tätigkeit einen **positiven Beitrag zu den sechs (in Art 5 genannten) Umweltzielen** (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz gesunder Ökosysteme) leisten ohne in anderen Bereichen der Umwelt zu schaden. Ebenso sind gewisse soziale Standards einzuhalten.

Die wirtschaftliche Tätigkeit muss von der Europäischen Kommission bereits überprüft und klassifiziert worden sein: Es werden **technische Evaluierungskriterien** festgelegt, die angeben, wann diese Aktivitäten als nachhaltig zu klassifizieren sind (bspw t CO₂/produzierter t Stahl). Bisher wurden 67 Tätigkeiten behandelt. Die Anforderungen an die technischen Evaluierungskriterien umfassen u.a. das Prinzip der Technologieneutralität (Art 14 (1)a) und sollen angeben, ob es sich bei einer wirtschaftlichen Aktivität um eine „Enabling Activity“ oder „Transition Activity“ handelt.

Die Europäische Kommission wird beauftragt, die tatsächliche Klassifizierung zu erstellen, indem sie für jedes relevante Umweltziel bzw. jeden relevanten Sektor technische Evaluierungskriterien in Form von delegierten Rechtsakten definiert. Dabei wird die Kommission von einer technischen Sachverständigengruppe, der „**Platform on Sustainable Finance**“ unterstützt. Dieser Plattform kommt eine wesentliche Rolle zu. Sie wird sich u.a. aus Vertretern verschiedener Wirtschaftssektoren und relevanter Industrien zusammensetzen (Art 15) und wird beauftragt, Beratungen bei der Entwicklung und

Überarbeitung der technischen Kriterien sowie bei der Überprüfung ihrer Nutzbarkeit zu leisten. Die Plattform wird die Kommission auch darüber informieren, ob es notwendig ist, andere Ziele anzugehen und ihre Auswirkungen im Hinblick auf potenzielle Kosten und Nutzen ihrer Anwendung zu analysieren. Darüber hinaus wird die Kommission von einer Sachverständigengruppe beraten, die sich aus den Sachverständigen der Mitgliedstaaten zusammensetzt und sich mit der Angemessenheit der technischen Screening-Kriterien und dem Ansatz der Kommission in Bezug auf diese Kriterien befasst.

Die Taxonomie ist als sich veränderndes und wachsendes Rahmenwerk zu verstehen. Bei (noch) nicht von der Taxonomie behandelten Tätigkeiten besteht die Möglichkeit, diese (inklusive Beschreibung) an die zukünftige Plattform zu melden, welche sodann eine Beurteilung dazu durchführen soll.

Folgende 3 Typen von Tätigkeiten können sich für die Taxonomie qualifizieren:

1. Aktivitäten, die an sich nachhaltig sind und zu einem der 6 Umweltziele beitragen
2. „Transition Activities“ (Art 6): Aktivitäten, für die keine technologische und wirtschaftlich sinnvolle low-carbon Alternative existiert, welche allerdings den Wandel zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützt (wird in Bezug auf das Klimaschutzziel angewendet; häufig diskutierte Aktivitäten in dem Fall sind Gas und Atomenergie)
3. „Enabling Activities“ (Art 11a): Aktivitäten, die anderen Aktivitäten ermöglichen einen Beitrag zu einem der 6 Umweltziele zu leisten (wenn es nicht zu Lock-In Effekten führt und auf den Lebenszyklus betrachtet signifikante positive Umweltauswirkungen erzielt werden)

Stromerzeugung aus festen fossilen Energieträgern wird explizit aus der Taxonomie ausgeschlossen (Art 14 (2a)).

Atomenergie wird weder explizit aus- noch eingeschlossen. Die Wichtigkeit der „klimaneutralen Energie“ für die Transition wird in einem EG (24a) dargelegt und der Grundsatz der Bewertung der „Durchführbarkeit aller bestehenden Technologien“ wurde im Artikel zu „Transition Activities“ aufgenommen (Art 6). Die Entscheidung über Atomenergie wird letztlich detaillierten Ausarbeitungen der EK überlassen, gemäß den „do no significant harm“ (DNSH)-Kriterien (speziell die Müllthematik unter Lifecycle-Betrachtung).

WELCHE Finanzprodukte sind laut Taxonomie-Verordnung betroffen? (Anwendbarkeit & Offenlegung)

Die Offenlegungspflichten in Art 4 - Art 4d geben vor, dass alle Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen gekennzeichnet werden müssen. Wird das Produkt als „ökologisch nachhaltig“ bezeichnet müssen die die technischen Kriterien erfüllt werden.

Folgende grundsätzliche Regeln gelten dafür:

- Es braucht Information darüber, zu welchem der 6 Umweltziele das Investment beiträgt.
- Wie und zu welchem Grad die dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investments in nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten investiert sind (%-Anteil des Investments in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten, inkl Details über die Anteile von Enabling und Transition Activities)
- Es wird in „dark green“, „light green“ und „other/mainstream products“ unterschieden, wobei bei „mainstream products“ angeführt werden muss, dass das Investment nicht den Taxonomie-Kriterien entspricht.
- Auch große Unternehmen müssen in ihrem non-financial statement angeben, wie und zu welchem Grad die Unternehmensaktivität mit nachhaltiger wirtschaftlicher Aktivität assoziiert werden kann (%-Anteil des Umsatzes aus nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten; %-Anteil der Gesamtinvestitionen (Capital Expenditure) und/oder Ausgaben (Operating Expenditure) der sich auf Vermögenswerte oder Verfahren bezieht, die mit nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten verbunden sind) → genaue Spezifizierung dieser Anforderungen wird mittels delegiertem Rechtsakt von der EK bis Juni 2021 erlassen.

AB WANN gelten die Vorgaben der Taxonomie-Verordnung?

Die Verordnung tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

Die genauen technischen Evaluierungskriterien wird die Kommission im Rahmen von delegierten Rechtsakten in zwei Sätzen ausarbeiten: einmal für die beiden klimarelevanten Ziele (Nr 1 u 2) und einmal für die restlichen 4 Ziele. Den jeweiligen Vorschlägen müssen EU-Parlament und Ministerrat noch zustimmen, bevor die Klassifizierung einsatzbereit ist.

Die Offenlegungspflichten aus Art 4 - Art 4d gelten mit Inkrafttreten der zugrundeliegenden Delegierten Rechtsakte zu den 6 Umweltzielen:

- Delegierte Rechtsakte für Ziele 1 und 2: Erlassen bis 31. Dezember 2020, gültig ab 31. Dezember 2021

- Delegierte Rechtsakte für Ziele 3 - 6: Erlassen bis 31. Dezember 2021, gültig ab 31. Dezember 2022

Die Europäische Kommission wird die Taxonomie-Verordnung beobachten, regelmäßig evaluieren und den Anwendungsbereich eventuell erweitern (Art 17).

Artikel 16c der Taxonomie-VO enthält eine Reihe an Änderungen der erst kürzlich im Amtsblatt der EU veröffentlichten [Offenlegungs-VO](#). Unter anderem wurde in mehreren Artikeln eine direkte Verbindung zur Taxonomie-VO hergestellt.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Das Umweltteam